
Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 05.10.2020/17.11.2020

| | | | |
|------------|---|------------------------------------|--|
| Beratung: | x | Ausschuss für Bildung und Soziales | Sitzung am: 02.11.2020 |
| | x | Hauptausschuss | Sitzung am: 17.11.2020 |
| Beschluss: | x | Stadtverordnetenversammlung | Sitzung am: 01.12.2020 Beschluss-Nr.:S 11/216/20 |

Betreff: Schließtage in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau vom 24. - 31.12.2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zum Jahreswechsel 2021 bleiben alle drei Kindertagesstätten der Stadt Wildau am 24.12.2021 und vom Montag, dem 27.12. – Freitag, dem 31.12.2021 geschlossen.

Die Einrichtungen sind ab 03.01.2022 wieder geöffnet.

Begründung:

Die Stadt Wildau hat bis zum Jahr 2018 zusätzlich zu den Schließzeiten an den Festtagen an einzelnen Tagen, eine Notbetreuung für die Kinder aus allen Kitas am Standort der Kita Wirbelwind angeboten. Die beiden anderen Einrichtungen waren geschlossen.

Mit Beschluss 02/51/19 wurden für die Jahre 2019 und 2020 die Schließzeiten in den Kitas ohne Einrichtung einer Notbetreuung beschlossen.

In den Kitaausschüssen (Kita Am Markt: 26.08.2020, Kita Wirbelwind: 25.08.2020) wurde erneut zu der Schließung aller drei Einrichtungen mit den Elternvertretern beraten und es wurden zustimmende Beschlüsse gefasst.

In der Kita Zwergenland wurden die Elternvertreter über die beabsichtigte Schließung informiert. Von diesen wurden die jeweiligen Eltern informiert. Die Elternvertreter haben der Kitaleitung schriftlich mitgeteilt, dass es mehrheitlich keine Einwände gegen die Schließung gibt.

Bisher sind in keiner Einrichtung Personensorgeberechtigte an die Leiterinnen herantreten, um sich gegen die Schließung auszusprechen.

Mit der Schließung der Einrichtungen müssen alle ArbeitnehmerInnen in den Kitas sowohl aus dem pädagogischen, als auch aus dem technischen Bereich, vier weitere Urlaubstage in Anspruch nehmen. D.h. nur für 26 Urlaubstage müssen Vertretungsregelungen, neben möglichen Krankschreibungen organisiert und vorgehalten werden. Nach § 6 Absatz 3 TVöD werden die ArbeitnehmerInnen, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, am 24.12. und der 31.12. jeden Jahres unter Fortzahlung des Entgeltes von der Arbeit freigestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:^X.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk: Es war(en) 0...Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

